



Zahl : D/3710/2023

6133 Weerberg, 30. März 2023

Betreff: Beschlussfassung Anpassung der Förderrichtlinie für
Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 29. März 2023 unter Punkt 11 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorgetragene Richtlinie, die Änderungen sind in Rot angeführt, zur Gewährung einer Gemeindeförderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg

RICHTLINIE

zur Gewährung einer Gemeindeförderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gemeindegebiet Weerberg

I. Gegenstand der Förderung:

- a) Die Gemeinde Weerberg fördert im Gemeindegebiet Weerberg die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktzuschusses.
- b) Gefördert werden Kollektoranlagen (thermische Solaranlagen), die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Weiters werden photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
- c) Die genannten Anlagen müssen nach dem Stichtag 31.12.2018 errichtet worden sein.
- d) Wird eine bestehende Sonnenenergieanlage saniert bzw. erneuert, so muss diese mindestens 15 Jahre in Betrieb gewesen sein, um hierfür erneut eine Förderung zu erhalten.

II. Einbringung des Ansuchens um Förderung:

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des aufgelegten Formblattes unter Vorlage von Kopien der Rechnungen befugter Fachunternehmen und/oder der schriftlichen Funktionsbestätigung eines befugten Fachunternehmens und unter Anschluss einer baubehördlichen Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, im Gemeindeamt Weerberg einzubringen.

III. Die Förderung gilt für:

- Private Haushalte (private Wohnzwecke) für Hauptwohnsitz,
- Photovoltaikanlagen ab 3 kWp
- pro Solaranlage und Photovoltaikanlage und Liegenschaft

IV. Kontrolle durch die Gemeinde Weerberg:

Organen der Gemeinde Weerberg steht das Recht zu, zu fördernde oder bereits geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Die notwendigen Auskünfte sind diesen Organen vom Eigentümer bzw. vom Förderungswerber zu erteilen.

V. Höhe der Förderung:

Die Förderung besteht in den Gewährungen eines Zuschuss für:

a) Thermische Solaranlagen:

Einmalzuschuss von € 30,00 pro m² Kollektorfläche, maximal € 300,00 je Solaranlage und Liegenschaft.

b) Photovoltaikanlagen:

Ab einer Leistung von 3 kWp Pauschalförderung von € 300,00 pro Anlage

Der Förderbetrag wird nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand über die Gemeindekasse ausbezahlt.

VI. Förderungswerber:

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt I. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Hauseigentümer/s erforderlich.

VII. Verhältnis zu anderen Förderungen:

Die Förderung wird auch gewährt, wenn bereits eine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

VIII. Rechtliche Natur der Förderung:

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weerberg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

IX. Rückzahlung der Förderung:

Die Gemeinde Weerberg behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen zehn Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung durch die Gemeinde Weerberg zu erfolgen.

X. Schlussbestimmung:

a) Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2006, zuletzt geändert mit 11.07.2018.

b) Für die nach dem 31.12.2018 eingebrachten Förderungsanträge bzw. für die nach 31.12.2018 errichteten Photovoltaikanlagen finden diese Richtlinien Anwendung.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 30.03.2023

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter
www.weerberg.at kundgemacht
vom: 30.03.2023 bis 14.04.2023

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/02/2023